Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 8=28 (1862)

Heft: 20

Artikel: Bericht des schweizerischen Militärdepartements über das Jahr 1861

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93264

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht des schweizerischen Militärdepartements über das Jahr 1861.

Ueber den Gang und die Ergebnisse der Militärverwaltung im verflossenen Jahre haben wir zu berichten, was folgt:

1. Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Die im Verlaufe der Jahre zu Tage getretenen Mängel in der bestehenden Militärorganisation vom 8. Mai 1850 suchte man bisher durch den Erlaß einzelner Spezialgesetze zu beseitigen, da man einzelner untergeordneter Punkte wegen nicht die Totalrevision eines Gesetzes vornehmen wollte, das sich im Ganzen als gut bewährt hatte. Auch im Berichtsjahre gedachte man den ferner zu Tage getretenen Mängeln ebenfalls auf dem Wege der Partialrevision der Militärorganisation abzuhelfen, und es wurde ein Gesetzentwurf für Abänderungen und Ergänzungen mehrerer wesentlicher Punkte des Militärgesetzes vorbereitet. Da die Behandlung der bezüglichen Vorlagen in das laufende Jahr fällt, so werden wir im nächsten Geschäftsberichte darauf zurückkommen.

Eine Abänderung erlitt die Militäorganisation indessen schon im Berichtsjahre, indem die Bundesversammlung, in der Absicht, die Rekrutirung der Kavallerie zu erleichtern, durch Bundesbeschluß vom 3. Heumonat 1861 (Offizielle Sammlung VII, S. 41) die Kantone ermächtigte, die Dienstzeit der Kavalleristen zu verkürzen. Der gleiche Bundesbeschluß enthält eine Einladung an den Bundesrath, bei den Ein- und Abschätzungen der Pferde die Interessen der Reiter möglichst zu wahren. Auf die Rekrutirung des Jahres 1861 konnte dieser Bundesbeschluß noch keine Einwirkung ausüben.

Durch Bundesbeschluß vom 24. Heumonat 1861, betreffend die Einführung gezogener Geschütze (Offizielle Sammlung VII, Seite 67), wurde der Bundesrath mit der Anschaffung von 12 Vierpfünderbatterien auf Kosten des Bundes beauftragt. Zur Unterbringung dieser Geschütze und dazu gehöriger Kriegsfuhrwerke und Munition erhielt der Bundesrath durch den gleichen Bundesbeschluß die Ermächtigung, drei Magazine in Thun, in der Zentral- und Ostschweiz herstellen zu lassen, sowie eine Reparaturwerkstätte und ein Laboratorium zu errichten. Näheres über den Vollzug dieses Beschlusses wird der gegenwärtige Bericht an den betreffenden Stellen enthalten.

Wir verweisen ferner auf den wichtigen Bundesbeschluß betreffend:

1) die Beiträge des Bundes an die Kantone Uri, Schwyz, Graubünden und Wallis für Erstellung der Furka-, Oberalp- und Axenstraße;
2) den Beitrag des Bundes an den Kanton Graubünden für das projektirte bündnerische Straßennetz, vom 26. Heumonat 1861 (Offizielle Sammlung VII, Seite 70).

In Vollziehung des am 30. Juli 1859 von der Bundesversammlung erlassenen Reglementes über die Organisation des Gesundheitsdienstes bei der eidgenössischen Armee wurde einer von der Sanitätskommission vorberathenen Instruktion über den Gesundheitsdienst unterm 22. Mai 1861 die Genehmigung des Bundesrathes ertheilt.

Ebenso genehmigte der Bundesrath unterm 30. Januar 1861 ein von gleicher Kommission vorgelegtes Lehrbuch für Frater und Krankenwärter.

In diesen beiden Reglementen sind nun alle gegenwärtig gültigen, auf den Gesundheitsdienst bezüglichen reglementarischen Vorschriften niedergelegt.

Um die Bekleidung und Bewaffnung der eidgenössischen Instruktoren, so wie der Aspiranten der Spezialwaffen mit dem neuen Bekleidungsreglement in Einklang zu bringen, erließ der Bundesrath unterm 16. März 1861 ein darauf bezügliches Reglement (Offizielle Sammlung VII, Seite 34).

Durch Verordnung vom 1. April 1861 wurden neue Bestimmungen über die den einzeln reisenden Offizieren und Unteroffizieren zu verabfolgenden Reiseentschädigungen aufgestellt. Ohne dem Bunde bedeutende Mehrauslagen zu schaffen, werden die einzeln reisenden Militärs durch diese Verordnung wenigstens so gestellt, daß sie mit der reglementarischen Vergütung ihre Reiseauslagen bestreiten können. (Offizielle Sammlung VII, Seite 36).

Der Tarif über die Entschädigung, für das von den Kantonen zum Gebrauch in den eidgenössischen Militärschulen zu leihende Kriegsmaterial vom 24. März 1852 erlitt insofern eine Abänderung, als die für die Trainpferdausrüstung zu leistende Vergütung mit Rücksicht auf die seit Aufstellung des Tarifs eingetretenen höheren Lederpreise und Arbeitslöhne erhöht wurde. (Offizielle Sammlung VII, Seite 80.)

Der für die Theilnehmer an den eidgenössischen Infanterie-Instruktorenschulen durch Verordnung vom 14 Dezember 1859 festgesetzte Schulsold hatte sich als zu hoch erzeigt, und es wurde derselbe durch eine Nachtragsverordnung vom 20. Wintermonat 1861 angemessen reduzirt. (Offizielle Sammlung VII, S. 83). Es wurde dadurch einer Einladung Rechnung getragen, welche die Bundesversammlung anläßlich der Büdgetberathung am 11. Heumonat 1861 an den Bundesrath gerichtet hatte (Offizielle Sammlung VII, Seite 45).

Einem neuen Militärgesetze des Kantons St. Gallen wurde die bundesräthliche Genehmigung ertheilt (Offizielle Sammlung VII, Seite 79). Ebenso erhielten die Genehmigung: ein Gesetz über Abänderung einiger Bestimmungen des zürcherischen Militärorganisationsgesetzes und ein Gesetz über theilweise Abänderung der Militärorganisation des Kantons Bern (Offizielle Sammlung VII, Seite 82 und 85). Auch in diesem Jahre haben die Kantone Basellandschaft und Genf ihre Militärgesetze noch nicht zur Genehmigung vorgelegt. Die zwischen dem eidgenössischen Militärdepartement und den betreffenden Kantonalbehörden gepflogenen Verhandlungen berechtigen jedoch zu der Erwartung, daß auch diese

beiden Kantone nicht mehr lange säumen werden, ihre Kantonalgesetzgebung mit der eidgen. Organisation in Uebereinstimmung zu bringen. Auch die Militärbehörde des Kantons Zug hat anläßlich eines Anstandes, der sich wegen eines Artikels des kantonalen Militärgesetzes erhoben hatte, eine Revision des ganzen Gesetzes in Aussicht gestellt.

(Fortsetzung folgt.)

Feuilleton.

Erinnerungen aus dem Militärleben in Afrika.

Die Expedition nach Cabylien, Mai bis Juli 1851.

(Schluß.)

Die neuen Aufstellungen beim Verlassen der Bivouaks waren zum Voraus bewerkstelligt. General Luzy säuberte die Straße, General Bosquet befehligte die Nachhut. Eine Nacht hatte hingereicht, die blutigen Spuren des verflossenen Tages zu verwischen und unsere Soldaten waren in bester Stimmung. Das Terrain bot übrigens auch keine so großen Schwierigkeiten mehr dar.

Man stieg das Thal hinunter. Auf der linken Flanke begann eine heftige Füsillade. Kommandant Meyer von Olten von der Fremdenlegion, braver Soldat, welcher seine 20 Jahre afrikanischen Dienst hatte und seinen letzten Feldzug mitmachte, hört das Feuer von 2 Kompagnien, welche eine Stellung links besetzt hatten, nicht mehr. Man schlug sich mit dem Bajonnet, er eilt mit dem Rest des Bataillons herbei. Diese 2 Kompagnien vertheidigten sich wie die Eber; dreimal entrissen sie einen ihrer Offiziere den Kabylen. Die Zuaven und Chasseurs d'Orleans fürchtend, glaubten die Kabylen, daß die Fremdenlegion auch Neulinge wie die des 10ten Regiments wären und damit leichtes Spiel hätten. Als Kommandant Meyer ankam, hatten seine Soldaten dem Feinde seinen Uebermuth bereits abgekühlt. Der Kommandant verfolgte seinen Marsch längs dem Hügel, aber mußte der Verwundeten wegen Maulthiere reklamiren. Der Bataillons-Adjutant, von dem Kommandanten abgesandt, durcheilt allein das Gehölz. „Benachrichtigt den General Luzy", sagte ihm der Kommandant, „daß ich mich während 24 Stunden halte, wenn es nöthig ist, aber zum Herabsteigen brauche ich Verstärkung."

Der General sandte Maulthiere, einige Kompagnien des 16ten Regiments und Jäger von Orleans. Schon spürte man die Nähe des Meeres und am 15., wie das Auge auf die unermeßliche blaue Linie hinsah, empfand man allgemein ein befriedigendes Gefühl. Man hatte diese gefährlichen Berge hinter sich. Der Marsch wurde längs der Meeresküste fortgesetzt, die rechte Flanke durch die Jäger von Orleans gedeckt, welche die Kabylen-Dörfer niederbrannten. Vom Bivouak von Canar aus, in einem prachtvollen Thal gelegen, durchstreifte die Kavallerie trotz Regengüssen und Flintenschüssen ebenfalls die Gegend und verbrannte mehrere Dörfer. Am 16. Mai, nach 5 Tagen heftigen Kampfes, langten wir unter den Mauern von Djidgelly an und schlugen das Lager unweit der Stadt in einer reizenden Ebene auf. Der erste Theil unserer Aufgabe war gelöst.

Wir sollten nun im Rücken alle die Stämme angreifen, die Stadt als verproviantirte Basis annehmend, häufige Streifzüge in die Berge ausführen. Djidgelly selbst, kleine Stadt, bietet einen traurigen Aufenthalt, denn fortwährend eingeschlossen, hat es keine Abwechslung als die Ankunft des Dampfers. Während unseres Anmarsches langte auch der General-Gouverneur Pelissier an, welcher dem gesammten Offizierskorps seine Glückwünsche über den guten Erfolg übermachte. Am folgenden Tage war große Feldmesse, sowie Beerdigung des Kommandanten Valicon, welchem seine Braven die letzten Ehren erwiesen.

Die Truppen hatten sich inzwischen von den Strapatzen erholt, als der Befehl zum Vormarsch eintraf. Die Kolonne marschirte gegen die Beni-Arman. General St. Arnaud wollte die Kontingente des Westens von denjenigen des Ostens trennen, nicht denkend, daß die Kabylen ihm selbst die Aufgabe erleichtern würden. Mittags schlug man das Lager 2 Stunden von Djidgelly entfernt, auf einer schönen Hochebene auf. Von diesem Punkte aus sah man die Kabylen auf den Felskämmen hin und herlaufen, sich zur Vertheidigung anschickend. Das Terrain selbst bezeichnete die Kampfordnung. Die Brigade des General Bosquet, einen großen Halbkreis nach der Rechten ziehend, sollte den Feind niederhalten; im Centrum marschirte General St. Arnaud, sodann zur Linken General Luzy, endlich auf der äußersten linken Flanke bewegte sich die Kavallerie, welche die Aufgabe hatte, den Engpaß zu besetzen, durch welchen die Kabylen zu entwischen suchen würden. Gegen diesen Punkt sollten alle Kolonnen agiren. Bei der Rechtsbewegung hatten 3 Kompagnien Zuaven zum Schutze einer Felsschlucht Stellung genommen. Sie mußten die stärksten Stöße der Kabylen aushalten, aber es waren die Soldaten von Zaachta, welche nicht wichen. Oberst Jamin erblickte vom Lager aus wie der Feind sich nach dieser Seite hinzog und sandte sofort einige Kompagnien zu einer Flankenbewegung ab. Die Brigade Bosquet marschirt vorwärts, auch General St. Arnaud erreicht den Feind. Die Kabylen versuchen vergeblich den Haubitzen zu entrinnen. General Luzy weniger glücklich, konnte nur einige Schüsse abfeuern lassen, aber Oberst Buscaren fiel vom Hügel herab unter die Bergbewohner, welchen die Chasseurs d'Afrique und Spahis gehörige Denkzettel austheilten.

Um 4 Uhr kehrten wir wieder ins Lager zurück,